

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2004

Ausgabetag: 5. März 2004

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 26.02.2004
2. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004
3. Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004
4. Satzung zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar vom 26.02.2004
5. 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -
6. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Altkalkar
7. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 - Gocher Straße -
8. Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg/Talstraße“ vom 26.02.2004

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 26.02.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, dem 21. März 2004 (Frühlingsfest),
am Samstag, dem 01. Mai 2004 (Kalkar in Blüte) und
am Sonntag, dem 10. Oktober 2004 (Trödel- und Handwerkermarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Kalkar vorhandenen kommunalen Friedhof im Ortsteil Kalkar und die in den Ortsteilen Altkalkar, Hönnepel, Grieth, Niedermörmter und Wissel liegenden, städtisch verwalteten, kircheneigenen Friedhöfe sowie für die Friedhofshalle in Kalkar und die Leichenhallen in Appeldorn, Hönnepel, Grieth, Niedermörmter und Wissel.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen sowie Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Kalkar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Für alle anderen Personen erfolgt die Beisetzung mit besonderer Erlaubnis der Stadt.

§ 3**Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Aufsicht über die in § 1 angeführten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. In ordnungsrechtlicher und insbesondere in gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der zuständigen Behörden. Die auf diesem Gebiete ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Gräber, sowie ein Namensverzeichnis;
 - b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil durch Beschluß des Rates der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
Zwingende Gründe für die Schließung kircheneigener Friedhöfe können nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen

schriftlichen Bescheid, wenn ihr oder sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer oder einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen einzuschränken.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnung der Aufsichtsperson nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern;
 - j) Sträucher, Bäume oder Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten zu beschneiden oder zu entfernen, selbst wenn diese störend oder hinderlich für die Grabstätten sein sollten; in solchen Fällen ist bei der/dem Friedhofsgärtner/in oder bei der Friedhofsverwaltung die erforderliche Beseitigung zu erbitten;
 - k) außerhalb der Grabstätten, über die man ein Nutzungsrecht hat, Pflanzen, Sträucher und sonstige mit dem Grund und Boden fest verbundene Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt mitzunehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern (mit Ausnahme christlicher Gedenkfeiern) und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetzinnen oder Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
-

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In allen Fällen, in denen die Stadt das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagt hat, sind gewerbliche Arbeiten ganz verboten.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles der städtischen Friedhofsverwaltung zu melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt nach Abstimmung mit den anderen Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Gleichzeitig hat die Friedhofsverwaltung die Lage des Grabes, sowie die Personalien des Verstorbenen zur Eintragung in das Friedhofsregister festzustellen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge müssen der Körpergröße der Leichen entsprechen. Sie dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Jedes Grab wird von dem von der Stadt dazu beauftragten Totengräber ausgehoben und nach Bestattung zugeschüttet und erstmalig hergerichtet. Das Zuschütten des Grabes kann auf Antrag auch durch Dritte vorgenommen werden.
-

- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei Personen über 5 Jahren: 1,00 m;
 - b) bei Personen unter 5 Jahren: 0,90 m.
- (3) Die Tiefe des Urnengrabes beträgt: 0,65 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Baum- und Strauchbestand - soweit erforderlich - vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Gräbern für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre. Im Einzelfall kann auf besonderen Antrag diese Frist unterschritten werden, jedoch nicht unter 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bei Urnen- und Aschebestattungen beträgt 25 Jahre.
- (3) Auf dem städtisch verwalteten Friedhof in Hönnepele beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit bis zur Wiederbelegung 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten die oder der verfügungsberechtigte Angehörige der oder des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Grundstückseigentümer. Rechte an den Grabstätten können nur nach dieser Satzung geltend gemacht werden.
 - (2) Die Gräber sind eingeteilt in
 - a) Reihengräber, Urnereihengräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber,
 - b) Wahlgräber (Einzelgruft, Zweiergruft, Dreiergruft, Vierergruft),
 - c) Urnenwahlgräber.
 - (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (4) Reihengräber, Urnereihengräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber sind Grabstätten, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie werden der Reihenfolge nach belegt.
-

§ 14**Reihen- und anonyme Gräber**

- (1) Reihengräber haben regelmäßig eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,00 m. Der Abstand zwischen den Gräbern soll 0,30 m betragen. Reihen- und anonyme Gräber für Personen bis zu 5 Jahren auf dem Kinderfeld haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, der Abstand beträgt 0,30 m.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern, anonymen Gräbern und anonymen Urnengräbern nicht verlängert werden.
- (5) Reihengräber sind spätestens zwei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Sind zwischen Reihengräbern Fußpfade ausgewiesen, haben die zum Unterhalt der angrenzenden Reihengräber Verpflichteten den Fußpfad je zur Hälfte zu unterhalten.
- (7) Anonyme Grabstellen werden von der Stadt regelmäßig als Grünfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt und unterhalten.
- (8) Es ist nicht zulässig, die anonyme Grabstelle nach der Beisetzung mit Blumenschmuck o. ä. herzurichten. Denkzeichen und Einfriedigungen dieser Grabstätten sind ebenfalls unzulässig.

§ 15**Wahlgräber**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefristen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
 - (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
 - (3) Es können ein oder mehrere Wahlgräber erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Wahlgräber besteht jedoch nicht. Diese werden vielmehr nach dem Beerdigungsplan der Reihenfolge nach erteilt. Die zusammenhängend erworbenen Wahlgräber sind als Zweier-, Dreier- bzw. Vierergrüfte anzulegen.
 - (4) Die Wahlgräber haben folgende Maße:

a) Einzelgruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 1,00 m;
b) Zweiergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 2,00 m;
c) Dreiergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 3,00 m;
d) Vierergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 4,00 m;
 - (5) Wahlgräber müssen bis spätestens zwei Monate nach Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
Dem Nutzungsberechtigten kann gestattet werden, nebeneinanderliegende Grabstätten durchgehend gärtnerisch zu gestalten.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bei Zweier-, Dreier- und Vierergrüften nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) Die Erweiterung des Nutzungsrechtes hat den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist gemäß § 11 dieser Satzung zu umfassen. Hierzu ist die Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.
 - (8) Unbeachtet dessen kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes dieses Recht verlängert werden. Diese Verlängerung ist für 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre unter Zahlung der entsprechenden Gebühren möglich.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls sie oder er nicht bekannt sind oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
-

- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 10 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung verfügt werden.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Urnenreihengräber dienen der Aufnahme einer Urne.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es dürfen bis zu vier Urnen in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden. Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.
- (5) Bei vorhandenen Wahlgräbern für Erdbestattungen ist ausnahmsweise die Zubeerdigung von einer Urne pro Grabstelle zulässig.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, auch ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
-

- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Kalkar.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 19 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler oder errichtete Einfassungen und Einfriedungen können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (3) Auf besonders ausgewiesenen Flächen kann die Stadt die Art der Einfriedungen festschreiben. Das Flächenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern ist rechtzeitig unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten zu ersehen sein.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Anlage nicht den Vorschriften entspricht.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die oder der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfall der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
Die Gestaltung des Friedhofs insgesamt erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
 - (2) Zur Bepflanzung der Grabstellen sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche den benachbarten Gräbern nicht Licht und Luft entziehen. Anpflanzungen von Bäumen, die eine Höhe von mehr als 1,50 m besitzen, sind verboten.
Bei Reihengräbern ist die Anpflanzung von Bäumen ganz untersagt.
Ferner sind stark wuchernde Gewächse, die über den Rand hinauswachsen, zu entfernen.
 - (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür bestimmten Abfallbehältnisse zu bringen.
-

- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 23

Eigentumsvorbehalt

Die gepflanzten Bäume und Sträucher folgen dem Eigentum an Grund und Boden, gehen also in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

§ 24

Beschränkung von Arbeiten an Gräbern

An den beiden letzten Werktagen vor Allerheiligen und dem Totensonntag sind größere, außergewöhnliche Arbeiten an den Gräbern verboten.

VII. Friedhofshalle/Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle

- (1) Die Einweisung der Leichen in eine Friedhofshalle/Leichenhalle erfolgt auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
Gleichzeitig erfolgt auf Wunsch der Angehörigen die Nutzung der jeweiligen Halle als Aussegnungshalle.
- (2) Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind.
- (3) Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Überführende den Beauftragten der Stadt darauf hinzuweisen. Eine von beiden zu unterzeichnende Niederschrift hierüber ist vom Beauftragten unter Verschuß zu nehmen.
Eine Haftung übernimmt die Stadt nicht.

§ 26

Aufbahrung

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Särge aus anderen Städten oder Gemeinden bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen Darbietungen im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 29
Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Kalkar und der städtisch verwalteten Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar zu entrichten.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 mißachtet;
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder reinigt;
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Grabmale oder bauliche Anlagen entfernt;
 - g) Grabmale entgegen § 21 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall entgegen § 22 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 - i) Grabstätten entgegen § 22 gestaltet oder vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 610) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 21.02.1973, zuletzt geändert am 03.04.2002 sowie die entgegenstehenden Vorschriften der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Friedhofshallen (Leichenhallen) in der Stadt Kalkar vom 09.09.1970, zuletzt geändert am 27.11.2001 außer Kraft.

Verzeichnis
über die Festlegung von Grabeinfassungen
auf den Friedhöfen im Stadtgebiet

Friedhof	Feld, Grab-Nr.	Einfassungsart
Kalkar	26, 27 und 28; komplett	Sandstein
Kalkar	20; 1 - 12	Sandstein

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und in Verbindung mit § 31 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 18.02.2004 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Gebühren

Nach dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- 1. Grabstellengebühren für Reihengräber
- 2. Grabstellengebühren für anonyme Gräber
- 3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
- 4. Gebühren für Grabherstellung, für Ausgrabungen und Umbettungen
- 5. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle
- 6. Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle 160,00 €
- b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle 325,00 €
- c) in anonymen Gräberfeldern 425,00 €
- d) in anonymen Urnengrabstellen 200,00 €
- e) in Urnenreihengrabstellen 165,00 €

1.2 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- a) Einzelwahlgrab 925,00 €
- b) Doppelwahlgrab 1.550,00 €
- c) Dreierwahlgrab 2.250,00 €
- d) Viererwahlgrab 2.850,00 €
- e) Urnenwahlgrab 405,00 €

2. Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelwahlgrab je Jahr	37,00 €
Zweierwahlgrab je Jahr	62,00 €
Dreierwahlgrab je Jahr	90,00 €
Viererwahlgrab je Jahr	114,00 €
Urnenwahlgrab je Jahr	27,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	260,00 €
c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) bis b) um	50,00 €
d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 50,00 € Tarifstelle 3 b) auf	210,00 €
e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	110,00 €
f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	200,00 €

4. Ausgrabung und Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

a) bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	320,00 €
b) bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	265,00 €
c) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	215,00 €
d) für die Ausgrabung einer Urne	110,00 €

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Leichenhallen

Es werden erhoben für die

a) Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar	
- eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
- eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an	300,00 €
b) Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag	125,00 €
c) Benutzung des Sezierraumes	125,00 €

6. Gebühren für sonstige Leistungen

a) Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche	12,50 €
b) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle	25,50 €
c) Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	5,00 €
d) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	7,50 €

7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig, bis auf die Gebühren nach § 2 Ziff. 6 dieser Satzung.

Diese Gebühren sind vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung erfolgt.

§ 5**Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen auf dem Kriegsgräberfriedhof sind von allen Gebühren befreit.

§ 6**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (GV NRW S. 47, SGV NRW 303).

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kalkar vom 12.02.1985 in der Fassung der letzten Änderung vom 04.04.2002 und die entsprechenden Vorschriften der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Friedhofshallen (Leichenhallen) in der Stadt Kalkar vom 09.09.1970 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar vom 26.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Kalkar erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des kommunalen Baubetriebshofes sowie für die Bereitstellung der unter § 4 bezeichneten Fahrzeuge und Maschinen Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Kostenpflichtiger**

Kostenpflichtiger im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Leistungen veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden sowie derjenige, der die Zahlung des Entgeltes durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder für das Entgelt aufgrund eines anderen Gesetzes haftet.

**§ 3
Kostenfreiheit**

Eine Kostenbefreiung von den Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes kann im Einzelfall für Veranstaltungen von herausragender städtischer Bedeutung oder für Veranstaltungen zum Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Kalkar gewährt werden.

**§ 4
Kostenhöhe**

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Personal</u>
Verrechnungssatz gegenüber Dritten | 27,00 €/Stunde |
| 2. <u>Fahrzeuge (einschl. Fahrer)</u>
Doppelkabiner, Pritschenwagen bis 3,5 to
LKW bis 22 to
Traktor | 42,00 €/Stunde
60,00 €/Stunde
52,00 €/Stunde |
| 3. <u>Kleinmaschinen und Geräte</u>
Motorsäge, Rüttelplatte, sonstige | 14,00 €/Stunde |
| 4. <u>Materialverbrauch</u>
Kosten für erforderliche Materialien, Baustoffe etc. werden nach dem tatsächlichen Zeitwert in Rechnung gestellt. | |

**§ 5
Beschädigungen**

Beschädigungen oder Zerstörungen von Kleinmaschinen, Geräten und sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenständen während der Mietdauer gehen zu Lasten des Kostenpflichtigen i. S. d. § 2.

**§ 6
Sonstiges**

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Leistungen des Baubetriebshofes gemäß dieser Satzung durch Dritte beansprucht werden dürfen, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), in seiner Sitzung am 18.02.2004 gemäß § 10 (1) BauGB die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 213, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- b) Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der vereinfachten Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - vom 18.02.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

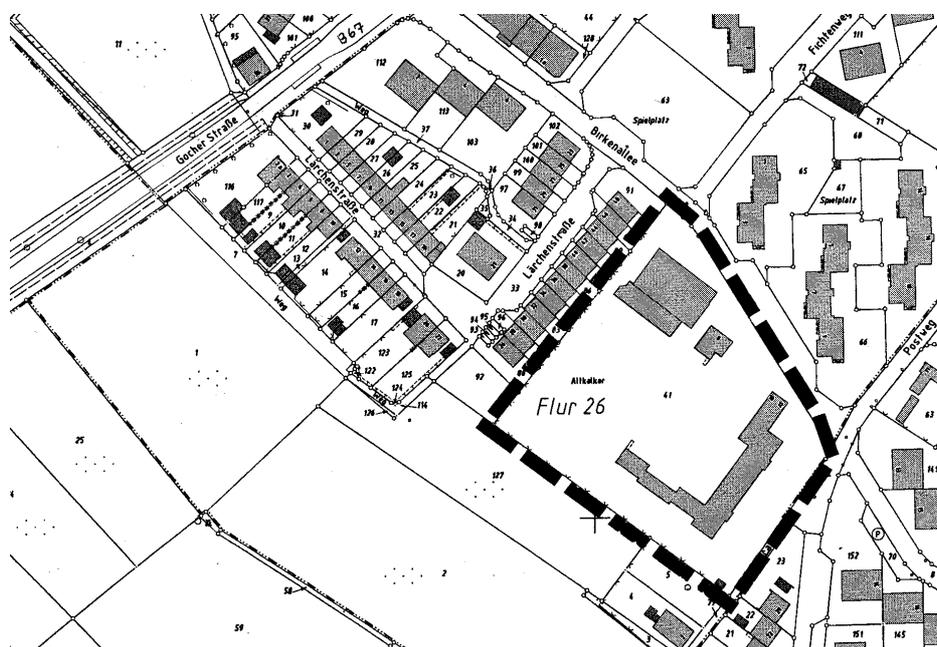
Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Altkalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.02.2004 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Arrondierung Altkalkars sowie die Sicherung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung durch die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche für den Bereich der Bürgerbegegnungsstätte Altkalkar sowie der anliegenden Sport- und Turnhalle.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 15. März 2004 bis 16. April 2004

einschließlich durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 213, während der Dienststunden dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 26. Februar 2004

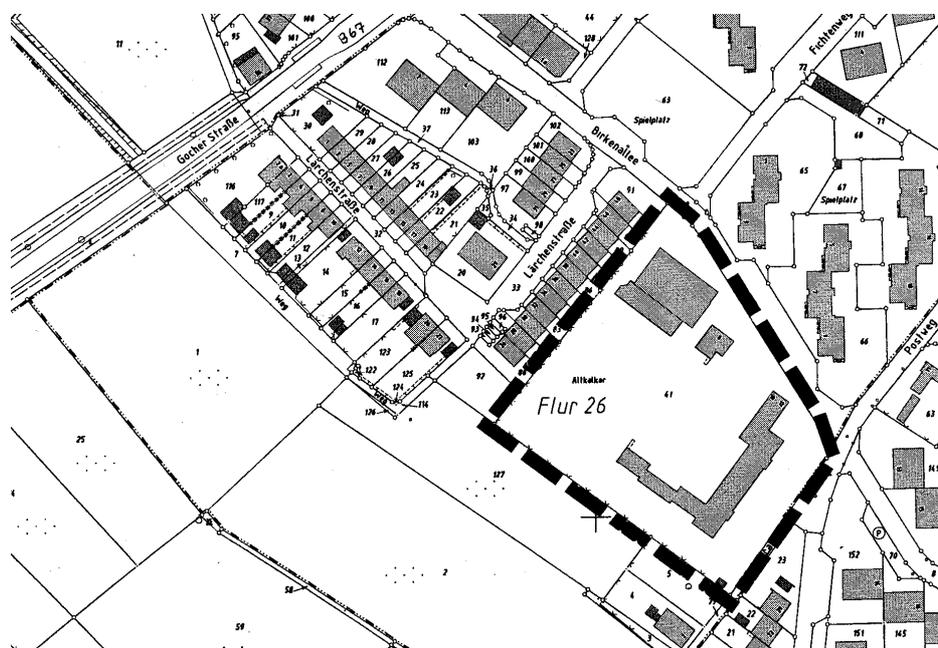
Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 - Gocher Straße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.02.2004 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 - Gocher Straße - beschlossen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Arrondierung Altkalkars sowie die Sicherung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Gemeinbedarfsfläche für den Bereich der Bürgerbegegnungsstätte Altkalkar sowie der anliegenden Sport- und Turnhalle.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 15. März 2004 bis 16. April 2004

einschließlich durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 213, während der Dienststunden dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 26. Februar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg/Talstraße“ vom 26.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), und nach § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 V vom 05.04.2002 (BGBl. I 1250), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg/Talstraße“ beschlossen:

§ 1**Genehmigungspflicht der Teilung von Grundstücken**

Die Teilung eines Grundstücks, welches ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg/Talstraße“ liegt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar (Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg/Talstraße“ öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. Februar 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister